

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ostbevern für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern mit Beschluss vom 03.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.502.063 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.455.569 €
abzüglich globaler Minderaufwand	600.000 €
somit auf	29.855.569 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	24.703.192 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	27.697.627 €
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 564.600 € nur im Ergebnisplan)	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.224.830 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.280.484 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.200.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	450.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	5.200.000 €
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 11.600.000 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf 2.132.213 €
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf 221.293 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 10.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 gemäß Steuerhebesatzung vom 06.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 242 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 554 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 418 v. H. |

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. Die Kostenstellen eines jeden Fachbereichs bilden ein Budget. Die Kostenstellen der Verwaltungsführung und der Stabstellen sind gemäß dem als Anlage beiliegenden Kostenstellenplan jeweils Fachbereichen zugeordnet.

Neben den vier Budgets der Fachbereiche gibt es für den Haushalt fachbereichsübergreifend:

2. ein Budget für die allgemeinen Finanzen (Fachbereich I),
3. ein Budget für die Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen (Fachbereich I),
4. ein Budget für die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und den Aufwendungen aus Abschreibungen (Fachbereich I) und
5. ein Budget für Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen (Fachbereich I).

Haushaltspositionen zu 2. – 5. sind nicht Teil der Fachbereichsbudgets unter 1. Innerhalb der Budgets ermächtigen Mehrerträge zu Mehraufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen bei Investitionen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 03.03.2026 sowie der durch die Kommunalaufsicht vorgenommenen Veränderungen überein.

Diese beziehen sich auf:

- § 1 Gesamtbeträge im Ergebnisplan wurden korrigiert.
- § 2 Der Kreditrahmen darf maximal bis zu einer Summe von 5 Mio. € ausgeschöpft werden.
- § 3 Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich auf 11,6 Mio. €.
- § 4 „die Verringerung der allgemeinen Rücklage“ wurde aufgenommen.

Der Gemeinderat wird die Änderungen am 09.07.2026 zur Kenntnis nehmen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Mit Verfügung vom 30.04.2026 hat der Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde mitgeteilt, dass keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2026 sowie des Haushaltsplanes bestehen und die Veröffentlichung erfolgen kann.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen sind einsehbar nach vorheriger Terminabsprache (02532/82-0) im Anschluss an diese öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 gemäß § 96 Abs. 2 GO NW im Rathaus der Gemeinde Ostbevern, Am Rathaus 1, 48346 Ostbevern, während folgender Dienstzeiten:

montags, dienstags	8 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
mittwochs	8 – 12 Uhr
donnerstags	8 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr
sowie freitags	8 – 12 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO VW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 11.05.2026



Karl Piochowiak
Bürgermeister

